

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ST. KATHARINEN

FÜR DAS TEILGEBIET " IN DER BETZ " • FLUR 2

ANLAGE 1

M . 1 : 1 000



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1,2,2a,8,9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanZV 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S.721, ber.S.1193) mit allen Änderungen.

Textfestsetzungen:

1. Art der baul.Nutzung § 9 (1) 1. BBauG § 1 (2) BauNVO	Maß der baul.Nutzung § 9 (1) 1 BBauG §§ 16,17 BauNVO	Bauweise § 9 (1) 2 BBauG § 22 BauNVO
Dorfgebiet (MD) § 5 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse: II GRZ = 0,4; GFZ = 0,8	O

2. Nebenanlagen § 9 (1) 4 BBauG, § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und 3,00 m zur Begrenzungslinie des Bachlaufs zulässig.

3. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4, BBauG §§ 12 und 23 (5) BauNVO
Garagen sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie und 3,00 m zur Begrenzungslinie des Bachlaufs zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen § 123, LBauO § 9 (4) BBauG
a) Dachneigung und Dacheindeckung
Die Dachneigung darf bei eingeschossigen Gebäuden 15° - 45° betragen; der Bau eines Kniestocks ist bis 0,60 m Höhe zulässig.
Die Dachneigung darf bei zweigeschossigen Gebäuden 15° - 35° betragen, der Bau eines Kniestocks ist unzulässig.

b) Einfriedigungen
Einfriedigungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune einschl. eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune zulässig.

c) Art der Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen bebauter Grundstücke
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffer 2 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.

5. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)
Die rückwärtigen Grundstücksgrenzen zum Bachlauf hin sind mit frei wachsenden Hecken einheimischer Gehölze zu bepflanzen.

Planzeichen

- Schwarze Linien: Kartierung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- II Zahl der Vollgeschosse max.
- Flurgrenze
- Abgrenzung untersch.Nutzung
- - - Leitungsrecht
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- MD Dorfgebiet, überbaub.Grundstücksflächen
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl
- O Offene Bauweise
- LN Landwirtschaftliche Fläche (§ 9 (1) 18 BBauG)
- Gewässer (Bachlauf)

AUFGESTELLT: IM JANUAR 1983
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 15.12.80
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 07.07.83
IN DER ZEIT VOM 25.07.83 BIS EINSCHL.
25.08.83 NACH § 2a(6)BBauG AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 06.06.1984
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 23.04.1986
AZ: 6/60-610-13/793
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

RECHTSVERBÄNDLICH
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 15.05.86



(MEIBORG)
LTD. KREISRECHTSDIREKTOR